

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Daß die Mahl-Gäste selbst bey dem abmahlen seyn mögen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

Beampfen oder Bürgermeister und Rath nach
oberwehneten Unterschied öffentlich angeschlagen
werden.

Daß die Mahl-Gäste selbstn beyhm
abmahlen seyn mögen.

Damit auch allerhand Verdacht zuvermei-
den/ sol von den Müllern männiglich ver-
statter und zugelassen werden / daß ein je-
der Mahl-Gast da er wil / bey Abmahlung seiner
Früchte selbstn / oder jemand anders von seiner
wegen darzu verordnen und schicken möge / wie
sie dann auch niemand daran verhindern thun
sollen/ sondern einem jeden so dessen begehret/ die
Stunde und Zeit des Aufschüttens benennen:
Sonderlich sollen die Müller einem jeden Mahl-
Gast nach beschehenem abmahlen das Meel auff
begehren selbstn vorzumessen schuldig seyn.

So aber die Mahl-Gäste nicht selbstn darbey
seyn könnten oder wolten / sol ein jeder Müller
nichts desto weniger mit bestem Fleiß getreulich/
ohne betrieglichen Aufsatz und unziemlichen Ab-
bruch/ gutes Meel/ vermög der jedesmahls gesetz-
ten Prob/mahlen und bereiten/ damit es den Lei-
ten zu Nutz komme / auch was jedes Getränd zu
EL v jeder